

Kerwekomitee Kleingemünd e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Kerwekomitee Kleingemünd ". Er hat den Sitz in 69151 Neckargemünd - Kleingemünd. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter der Reg. Nr. 2987 eingetragen .

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung kultureller Angelegenheiten, insbesondere der Erhaltung , Pflege und Förderung der Kleingemünder Kerwe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem §3 Nr.26 a ESTG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw."

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen .

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

Mitglied kann jede natürliche Person, aber auch juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über einen Aufnahmeantrag der in schriftlicher Form erfolgen muß, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Über einen schriftlichen Antrag zur Aussprechung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann von jedem Mitglied eingereicht werden. Bei Ablehnung

des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.

Der freiwillige Vereinsaustritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied.

Der Vereinsaustritt kann zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 30. November eines Geschäftsjahres eingereicht werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist, oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt. Die Mitglieder haben die entsprechend festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 15. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassier(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- 2 Beisitzer(innen)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung des Kassenberichtes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich begrenzt. Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen für durch den Verein eingegangene Verpflichtungen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§10 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, möglichst im 1. Quartal des Jahres. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

Beschlüsse über Anträge, Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung, ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angaben eines Grundes vom

Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§12 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§14 Auflösung

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehen auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften statt. Ein etwaiges Restvermögen soll an die Stadt Neckargemünd fallen, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Kleingemünd einzusetzen hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins „Kerwekomitee Kleingemünd“ tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2005 in Kraft.

Die Änderung der Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.02.2011, tritt mit Wirkung vom 23.08.2011 in Kraft.

Neckargemünd, Datum den 23.08.2011

1. Vorsitzender

Günther Künzer